

-**de* PG Art. 20 Aufsichtsbehörde *fr* LPers Art. 20 Autorité de surveillance *-

PG Art. 20 Aufsichtsbehörde

¹ Aufsichtsbehörde ist in der Regel die Anstellungsbehörde.

² Aufsichtsbehörden sind jedoch die Direktionen bzw. die Staatskanzlei, wenn die Anstellungsbehörde eine unterstellte Organisationseinheit ist.

³ Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG[5]) bezeichnet die Aufsichtsbehörden der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

[5] BSG 161.1

Kommentare